



Stadt Erkrath • Postfach 11 54 • 40671 Erkrath

**Piratenpartei Deutschland
c/o Herrn Thomas Küppers
Höhfeldstraße 29
42553 Velbert**

Einwohner- Ordnung

Verwaltungsgebäude Rathaus
Bahnstraße 16 • 40699 Erkrath

Auskunft erteilt	Herr Döhr
Zimmer	001
Telefon	0211 / 2407 - 3202
Fax	0211 / 2407 - 1009
E-Mail	Ordnungsamt@erkrath.de
Aktenzeichen	So- 32-107/14-DÖ
Datum	29.04.2014
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	25.04.2014

Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen

hier: Ihr Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche in Erkrath über den Gemeingebräuch hinaus

**Sondernutzungserlaubnis und
straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Küppers,

1. hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis für den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsfläche in
40699 Erkrath, Stadtgebiet
vom heutigen Tage (29.04.2014) bis Samstag, dem 31.05.2014 (24:00 Uhr)
zu folgendem Zweck

Plakatierung mit bis zu 200 Plakaten bis Größe Din A1 für die verbundenen Kommunal- und Europawahlen 2014.

2. Die Erlaubnis zu Ziffer 1 ergeht unter Maßgabe der folgenden Auflagen:
 - a. Haftansprüche, gleich welcher Art, auch gegenüber Dritten, können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden.
 - b. Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Erkrath ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - c. Die Plakatträger/Werbetafeln/ Banner dürfen den Fußgänger- / Rad- und Kraftfahrzeugverkehr nicht behindern. Ein Abstand von mindestens 50 cm zu Fahrbahnranden und Radwegebegrenzungen ist einzuhalten.
 - d. Die Plakate / Werbetafeln und Banner dürfen nicht reflektieren.

Bankverbindung

Generelle Umstellung auf SEPA-Zahlungsvereinbarung: 01.02.2014
 Gläubiger-ID DE29ZZZ00000060460
 Mandatsreferenz Kasseneichen (siehe oben)
 IBAN: DE78301502000003400025
 BIC: WELADED1KSD
 Kontonummer: 0003400025
 Bankleitzahl: 301 502 00 (Kreissparkasse Düsseldorf)

Stadt Erkrath zentral

Rechnungs-/ Bahnstraße 16
 Lieferadresse: 40699 Erkrath
 Telefonzentrale: 0211 - 2407 - 0
 Fax der Poststelle: 0211 - 2407 - 1033
 Internetauftritt: www.erkrath.de

öffentliche Verkehrsmittel

Haltestellen: Erkrath S-Bahnhof, Hochdahl S-Bahnhof
 S-Bahn-Linien: 58, 568
 Buslinien: 05, 06, DL4, 734, 741, 743, Bürgerbus 1

- e. Die Plakatträger/Werbetafeln/ Banner müssen hinsichtlich der Konstruktion den zu erwartenden Belastungen, insbesondere der Windlast, genügen.
 - f. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen (auch Geh- und Radwege) sind freizuhalten.
 - g. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
 - h. Sowohl am Hochdahler Markt, als auch am Bavierplatz dürfen keine Laternen mit Plakatständern umbaut werden.
 - i. Auf dem Grundstück des Rathauses der Stadt Erkrath an der Bahn- sowie an der Bismarckstraße, Altbau und Anbau, sowie auf den unmittelbar angrenzenden Bürgersteigen dürfen keine Plakate angebracht werden.
 - j. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger/Werbetafeln/ Bannern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
 - k. Plakatträger dürfen innerhalb des Genehmigungszeitraumes lediglich durch den Adressaten der Genehmigung genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte, insbesondere zu Zwecken der Werbung, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Erkrath. Sollten Plakatträger für eine eventuelle Stichwahl um das Amt des Landrates genutzt werden und eine Verlängerung dieser Genehmigung erforderlich werden, ist dies beim Fachbereich Einwohner und Ordnung anzugezeigen.
 - l. Die Plakatträger/Werbetafeln/ Banner sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und Ansehnlichkeit zu überprüfen. Ggf. sind die Plakatträger auszutauschen oder wiederherzustellen.
 - m. Die Plakatträger müssen mit der Anschrift und Telefonnummern des für die Aufstellung zuständigen Genehmigungsnehmers versehen sein.
 - n. Die Plakatträger/Werbetafeln und Banner müssen spätestens **3 Tage** nach Ablauf der Genehmigung abgenommen/abgebaut worden sein.
 - o. Die Anbringung/Aufstellung von Plakaten in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Signalanlagen ist nicht zulässig.
 - p. Bei der Aufstellung von Dreieckständern ist darauf zu achten, dass ein Dreieckständer mit drei Plakaten gleichzusetzen ist. (**1 Dreieckständer = 3 Plakate**)
3. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer; die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Einwilligung des Bürger- und Ordnungsamtes.
4. Für die Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von insgesamt **32,00 €** erhoben. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe folgenden Verwendungszwecks **PK-Nr. 79.01562.6** an die Stadtkasse zu überweisen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Sondernutzung nach Ziffer 1 ist § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Erkrath in der z.Z. gültigen Fassung. Die strassenverkehrsrechtliche Erlaubnis beruht auf § 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO). Da Ihr Antrag die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, habe ich Ihnen diese nach Ziffer 1 erteilt.

Die Erlaubnis ist ermessengerecht mit den Auflagen nach Ziffer 2 lit. a) bis lit. p) verbunden. Mit den Auflagen wird insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sichergestellt. Die Erlaubnis durfte nur auf Zeit bzw. Widerruf erteilt werden.

Für diese Genehmigung wird auf Grund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.07.1970, in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **32,00 €** erhoben.

Gem. § 9 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung werden keine Sondernutzungsgebühren berechnet.

Diese Erlaubnis stellt nicht frei von der Einholung anderer notwendiger Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere baurechtlicher Art. Ebenfalls bleiben die von anderen Dienststellen erteilten Auflagen und Bedingungen unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf**. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgesetzte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaig Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Kontakt jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Döhr